

Zur Berechnung lizenzanalogen Schadensersatzes bei Zweitverwertung von Lichtbildern

UrhG §§ 14, 39, 97; ZPO § 287

1. Die Berechnung des lizenzanalogen Schadensersatzes bei rechtsverletzender Lichtbildnutzung auf Basis von Preislisten des Rechteinhabers kommt nur dann in Betracht, wenn er die Preise am Markt auch durchsetzen konnte.

2. Bei fehlender Lizenzierungspraxis kommen branchenübliche Vergütungssätze und Tarife zur Anwendung, die auch indiziell für eine Schadensschätzung herangezogen werden können. (Leitsätze des Verfassers)

LG Köln, Urteil vom 3.5.2024 – 14 S 2/23, GRUR-RS 2024, [10188](#)

Rechtsanwalt Oliver Nilgen, Meissner Bolte, München

Sachverhalt

Der Kläger ist Berufsfotograf und fertigte für den Hersteller von Trachtenmode über mehrere Jahre diverse Mode-Fotografien, die dieser ua in seinem Katalog verwendete. Nachdem auch Vertriebspartner des Trachtenmodenherstellers die Aufnahmen für eigene Werbezwecke nutzten, schlossen der Kläger und der Trachtenmodenhersteller mehre Vereinbarungen über die Nutzungsrechte am Bildmaterial und einen Werklieferungsvertrag, der auch eine Preisliste enthielt.

Die Beklagte betreibt ein Ladengeschäft mit Jagd- und Trachtenkleidung und war einer der Vertriebspartner des Trachtenmodenherstellers. Sie nutzte drei Lichtbilder des Klägers als Imagewerbung im Internet, wobei sie die ©-Vermerke des Klägers entfernte und die Bilder auch so zuschnitt, dass die vom Kläger gewählte Positionierung von Personen und Landschaft aufgehoben wurde. Das zunächst gegen die Beklagte ergangene Versäumnisurteil wurde auf deren Einspruch aufgehoben und die Klage teilweise abgewiesen. Gegen das Urteil legte der Kläger Berufung ein und wendet sich gegen die seiner Ansicht nach fehlerhafte Bemessung der fiktiven Lizenz durch das Amtsgericht und die Nichtbeachtung seiner Preisliste.

Entscheidung

Die Berufung des Klägers hat teilweise Erfolg. Der Kläger habe gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch gem. § 97 II UrhG, da eine rechtswidrige öffentliche Zugänglichmachung von drei Lichtbildern nach §§ 19a, 72 UrhG erfolgt sei. Die Höhe des lizenzanalogen Schadensersatzanspruchs habe das Amtsgericht nach § 287 ZPO geschätzt. Hier habe der Tatrichter die Höhe unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles nach seiner freien Überzeugung zu bemessen. Diese tatrichterliche Schätzung sei in der Berufungsinstanz dahingehend zu überprüfen, ob sie auf falschen oder offenbar unsachlichen Erwägungen beruhe oder wesentliche Tatsachen außer Acht gelassen worden seien. Zu Recht habe das Amtsgericht die Preisliste des Klägers nicht als Bemessungsgrundlage genommen, weil die streitgegenständlichen Bilder nicht der Lizenzierungspraxis entsprechen. Das Berufungsgericht hat zunächst die zwei Bilder bewertet, die auf der Internetseite der Beklagten verwendet wurden. Hierbei hat es auf die Vereinbarung zurückgegriffen, die der Kläger mit dem Trachtenmodenhersteller geschlossen hat. Bei der Berechnung der Höhe des Schadensersatzes ist die Kammer zunächst von einer Grundlizenz über zwei Jahre ausgegangen, die sich jeweils dreimal um weitere 2 Jahre verlängert hat. Auf die so errechneten Beträge hat die Kammer einen Zuschlag von 100 % für die fehlende Urhebernennung des Klägers addiert. Dieser Anspruch sei als Teil des materiellen Schadensersatzes im Wege der Lizenzanalogie als Ausgleich für entgangene Werbemöglichkeiten anerkannt. Einen weiteren Zuschlag von 100 % erkennt die Kammer für die Veränderungen der Bilder an, die eine rechtswidrige Veränderung gem. §§ 14, 39 UrhG darstelle. In Bezug auf das dritte Bild zieht die Kammer mangels eigener Lizenzierungspraxis des Klägers die Tabellen der Mittelstandsgemeinschaft Fotomarketing (MFM-Tarife) indiziell heran. Den so errechneten Betrag erhöht die Kammer um einen 100 %igen Aufschlag für die fehlende Urhebernennung und einen weiteren 100 %igen Zuschlag wegen der Veränderung des Lichtbildes.

Praxishinweis

Die unrechtmäßige Nutzung von Fotos und Bildern im Internet ist Gegenstand einer Vielzahl gerichtlicher Auseinandersetzungen. Da in den meisten Fällen die Urheberverletzung selbst unstreitig ist, kommt es oft zum Streit über die Höhe möglicher Schadensersatzansprüche. Die Entscheidung des Landgericht Köln gibt hierzu äußerst praxisrelevante Hinweise für die Berechnung des Schadensersatzanspruchs. Hierzu wird regelmäßig die Lizenzanalogie herangezogen. Als Ausgangspunkt dient, was vernünftige Vertragspartner als Vergütung für die vom Verletzer vorgenommenen Benutzungshandlungen vereinbart hätten, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Verletzer bereit gewesen wäre, eine entsprechende Vergütung zu bezahlen. Für die Bemessung der Lizenzgebühr ist ein objektiver Wert der Benutzungsberechtigung zu ermitteln, wobei die gesamten relevanten Umstände des Einzelfalles in Betracht zu ziehen und umfassend zu würdigen sind. Bei der unberechtigten Nutzung einer Fotografie im Internet kommt es maßgeblich auf die Intensität der Nutzung, ihre Dauer und die Qualität des Lichtbildes an. Zentrale Bedeutung hat zunächst die eigene Lizenzierungspraxis des Rechteinhabers. Die Verwendung der Preisliste als Basis für die Berechnung eines lizenzanalogen Schadensersatzanspruchs kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn der Rechteinhaber nachweisen kann, dass er die ausgewiesenen Preise im Markt auch durchsetzen konnte. Andernfalls hätte es der Rechteinhaber in der Hand, durch die Erstellung von Preislisten beliebige Schadensersatzforderungen durchzusetzen. Lässt sich eine eigene Lizenzierungspraxis des Rechteinhabers nicht ermitteln, können branchenübliche Vergütungssätze und Tarife wie bspw. die MFM-Tarife als Maßstab für eine angemessene Lizenzgebühr dienen. Fehlt es auch hieran, kann der Tatrichter gem. § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles nach seiner freien Überzeugung die Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr bemessen, wobei er vergleichbare Branchenstandards indiziell heranziehen kann. Bei fehlender Urhebernennung ist ferner nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich ein Zuschlag von 100 % auf die Lizenzgebühr geboten. Gleiches gilt für an den Fotos vorgenommene Veränderungen, die grundsätzlich der Einwilligung des Rechteinhabers bedürfen und bei denen zwingende, nachvollziehbare Gründe für die Änderung nicht gegeben sind.

© Verlag C.H.BECK oHG 2024